

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 92 (2017)
Heft: 11

Artikel: F/A-18-Absturz 2016
Autor: Immenhauser, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-731611>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

F/A-18-Absturz 2016

In der letzten Ausgabe setzte sich Major Elisabeth Ruh, zivil promovierte Physikerin, mit dem F/A-18-Absturz in Frankreich auseinander. Es folgt die Stellungnahme von Oberst Martin Immenhauser, Chef Kommunikation der Militärjustiz.

Die Autorin setzt sich in ihrem Beitrag kritisch mit dem Schlussbericht der vorläufigen Beweisaufnahme zum Absturz der F/A-18 in Frankreich vom 14. Oktober 2015 auseinander. Die Militärjustiz begrüsst die öffentliche Auseinandersetzung mit ihrer Tätigkeit.

Sie ist im Sinn jeder rechtsstaatlichen Strafbehörde, welche die Wächterfunktion der Öffentlichkeit ernstnimmt. Aus demselben Grund hält sich die Militärjustiz mit Kommentierungen oder Entgegnungen auf Medienberichte zurück. Allerdings kann sie sich gezwungen sehen, Gerüchten vorzubeugen oder unzutreffende Meldungen richtigzustellen.

Zur vorgebrachten Kritik

Dabei geht es um den Schutz des Verfahrens, da Vorverurteilungen sowie Falschinformationen die Verfahrensbeteiligten daran hindern können, ihre prozessuale Rolle zu spielen, wodurch das ganze Verfahren gefährdet werden könnte.

Die Autorin bezieht sich in ihrem Beitrag auf den «publizierten Schlussbericht».

Sie kritisiert unter anderem die darin verwendeten Begriffe, die von der in der Aviatik gebräuchlichen Terminologie abweichen würden.

Der Schlussbericht wurde jedoch weder publiziert noch Dritten zugänglich gemacht. Da er sowohl klassifizierte wie auch persönlichkeitsrechtlich relevante Informationen enthält, wäre eine Publikation des Schlussberichts auch nicht zulässig.

Die Militärjustiz hat jedoch am 13. Juni 2017 einen Medienrohstoff veröffentlicht, der den Inhalt des Schlussberichts zusammenfasst. Offenbar meint die Autorin diesen Medienrohstoff, wenn sie vom «publizierten Schlussbericht» schreibt. Dieser Medienrohstoff ist auf die Bedürfnisse von Medienschaffenden ausgerichtet. Er verwendet deshalb nicht die meist englischen Fachausdrücke aus der militärischen Aviatik, sondern allgemein verständliche Begriffe.

Aus demselben Grund sind die Höhenangaben auch in Meter und nicht in Fuss angegeben. Der Schlussbericht verwendet jedoch selbstverständlich die in der

Aviatik gebräuchlichen Fachausdrücke und Höhenangaben in Fuss.

Die Situation des Piloten

Die Autorin kritisiert zudem am «veröffentlichten Schlussbericht», dass «er in keiner Art und Weise die für den Piloten äusserst heikle, kritische und belastende Situation würdigt». Abgesehen davon, dass der Schlussbericht sehr wohl auf die Situation des Piloten vor der Betätigung des Schleudersitzes im Detail eingeht, verkennt die Autorin die Funktion der vorläufigen Beweisaufnahme.

Dieses Verfahren dient der Feststellung des Sachverhalts und beinhaltet noch keine strafrechtliche Würdigung. Diese wird erst vom Auditor im Rahmen einer allfälligen Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung und später vor Gericht vorgenommen, sollte es überhaupt zu einer Hauptverhandlung kommen.

Im frühen Verfahrensstadium der vorläufigen Beweisaufnahme wird auch noch nicht untersucht, ob der Pilot allenfalls «seine Gründe» hatte, in seiner Situation vom F/A-18-Handbuch abzuweichen. Auch diese Frage ist erst Gegenstand der laufenden Voruntersuchung. Aussagen dazu sind im Moment noch reine Spekulation.

Zur Ausstiegshöhe

Weiter bezweifelt die Autorin die publizierte Ausstiegshöhe des Piloten. Sie geht davon aus, dass der Pilot «in der Nähe seines Flugzeuges landete». Diese Annahme wird weder durch den Schlussbericht noch durch den publizierten Medienrohstoff gedeckt. Vielmehr äussern sich diese Dokumente nicht zum Landeplatz des Piloten.

Damit entfällt auch die Grundlage für den geäusserten Verdacht, dass der Bericht Fuss mit Meter verwechselt habe. Die im Schlussbericht genannte Ausstiegshöhe von 6080 ft/AMSL (entspricht 1855 m ü. M.) wurde von den Flugdatenaufzeichnungsgeräten so festgehalten. Es besteht kein Grund, an dieser Höhe zu zweifeln.

Selbstverständlich wird der Pilot noch mehrfach Gelegenheit haben, seine Sicht in die Untersuchung einzubringen. Die Unschuldsvermutung bleibt gewahrt. Erst nach der Voruntersuchung wird der Auditor entscheiden, ob Anklage erhoben wird oder nicht. Im Moment ist dies noch völlig offen.

Martin Immenhauser 



Ein F-/A-18-Kampffjet der Luftwaffe.
Dies ist nicht die Unglücksmaschine.